

A/1

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 300652 · 4000 Düsseldorf 30

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
Herrn Wilhelm Lieven
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WÄHLPERIODE

VORLAGE
10.1807

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0

Durchwahl (0211) 45 66 -

Telex 858 4965 umnwd

Telefax (0211) 45 66 - 388

Datum 5. Oktober 1988

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A1 - 50.15.50

Betr.: Haushaltsentwurf 1989 der Landesregierung von Nordrhein-
Westfalen
hier: Einführungsrede zum Einzelplan 10

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen meine Einführungsrede zum
Einzelplan 10 des Haushaltsentwurfs 1989 der Landesregierung von
Nordrhein-Westfalen in 150-facher Ausfertigung.

Mit freundlichem Gruß



(Klaus Matthiesen)

Anlagen

...

1

MMV 10/1807 -

Einführungsrede des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in den Haushaltsentwurf 1989, Einzelplan 10, vor dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 6. Oktober 1988

1. Einleitung

Mit ihrer Haushalts- und Finanzpolitik will die Landesregierung

- die Konsolidierung der Landesfinanzen fortsetzen,
- die Belastungen der Steuerreform bewältigen und
- die Erneuerung von Wirtschaft und Umwelt unseres Landes sichern.

In den vergangenen Jahren sind die finanzpolitischen Handlungs- und Entscheidungsspielräume hierfür genutzt worden. Seit 1981 wurden die Nettokreditaufnahme von 10,1 auf 5,6 Mrd. DM im Jahre 1987 gesenkt und die Steigerung der Ausgaben auf durchschnittlich 2,1 % jährlich begrenzt.

Diese finanzpolitischen Rahmenbedingungen gelten auch für die Politikgestaltung in den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Forst- und Wasserwirtschaft. Leitlinien für die Haushaltspolitik sind,

- die Gleichrangigkeit ökonomischer und ökologischer Ziele,
- eine frühzeitige Abstimmung mit Bundes- und EG-Maßnahmen, um den Zuschußanteil für das Land zu maximieren und die Auswirkungen für Landwirte und Umwelt zu optimieren,
- ein zielgerichteter Mitteleinsatz, um eine möglichst hohe Effektivität zu erreichen.

Im landwirtschaftlichen Teil wird der Landeshaushalt 1989 stärker als je zuvor von ausgabewirksamen Maßnahmen bestimmt, die auf Entscheidungen im Rahmen der EG und des Bundes zurückgehen.

Die EG-Maßnahmen erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand. Die immer mehr ins Detail gehenden Vorschriften bedeuten erhöhte Risiken für den Landeshaushalt, weil bei Nichteinhaltung die Gefahr der Anlastung, d.h. der Rückzahlung der EG-Zuschüsse, droht.

Dieser Tatbestand erschwert auch den notwendigen Ausgleich zwischen Ökonomie und Ökologie in der Landwirtschaftspolitik. Die EG setzt bei ihren Maßnahmen vorrangig und

teilweise einseitig auf Marktentlastung. Die Landesregierung muß die Auswirkungen auf Natur und Umwelt beachten, zumal die Natur- und Umweltschutzpolitik voll in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt. Daraus ergeben sich Konflikte, deren Lösung bzw. Vermeidung ein wichtiges Aufgabenfeld der Politik von EG, Bund und Ländern in der Zukunft sein muß.

2. Umsetzung von EG-Maßnahmen

2.1 **Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe**

In der EG sind zu Jahresbeginn 1988 verschiedene agrarpolitische Maßnahmen beschlossen worden, die für die Landwirtschaft Nordrhein-Westfalens von Bedeutung sind und die teilweise erhebliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich insbesondere um:

- Einführung von Marktstabilisatoren, z.B. mit der Anwendung einer Garantieschwelle von 160 Mio t bei Getreide, bei deren Überschreiten die Getreidepreise automatisch gesenkt werden;

- Prämien für Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Flächenstillegung, Extensivierung/ Umstellung der Erzeugung), die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 vom 25. April 1988 obligatorisch in allen Mitgliedstaaten der EG anzuwenden sind;

- Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Produktionsaufgaberente) als fakultativer Regelung, d.h. sie kann, muß aber nicht in den EG-Mitgliedstaaten angeboten werden;

- Genehmigung der EG, einen Zwei-Prozent-Anteil der Mehrwertsteuerpau- schale von bisher 5 % als direkten, flächenbezogenen Ausgleich in der Bundesrepublik fortzuführen.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern haben sich am 19. Mai 1988 auf folgenden Kompromiß verständigt:

- Die Finanzierung der Produktionsaufgaberente wird voll vom Bund übernommen.

- Die Maßnahmen Flächenstillegung/
Extensivierung werden im Verhältnis 70
zu 30 von Bund und Ländern in einem
Sonderrahmenplan der Gemeinschafts-
aufgabe "Verbesserung der Agrarstruk-
tur und des Küstenschutzes" finan-
ziert.

- Der sozio-strukturelle Einkommensaus-
gleich wird im Verhältnis 65 zu 35 von
Bund und Ländern finanziert.

Angesichts der rechtlich noch ungeklärten
Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen
haben die Länder darauf verwiesen, daß
ihre Mitfinanzierung an der Flächen-
stillegung/ Extensivierung kein Präjudiz
für eine Finanzbeteiligung bei ver-
gleichbaren künftigen Fällen darstellt.
Die Länder halten ihren Standpunkt
aufrecht, daß Maßnahmen der Marktent-
lastung in die Finanzzuständigkeit der EG
und des Bundes gehören.

Zur Finanzierung der Maßnahmen Stillegung
von Ackerflächen, Extensivierung und
Umstellung der Erzeugung, Aufgabe von
Rebflächen und Mutterkuhprämie wurden in
den Sonderrahmenplan jährlich 250 Mio DM

Bundesmittel eingestellt; einschließlich des Länderanteils sind damit 357 Mio DM zur jährlichen Durchführung der Maßnahmen verfügbar.

2.2 Stilllegung von Ackerflächen

Für die Anwendung der Flächenstilllegung in Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung auf der Grundlage der Durchführungsverordnung der EG-Kommission und der vom Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verabschiedeten Förderungsgrundsätze Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen erlassen. Dabei ist von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bestimmte Formen der Flächenstilllegung vorzuschreiben. Danach dürfen z. B. in Naturschutzgebieten, flächigen Naturdenkmalen, Feuchtwiesenschutzgebieten und naturschutzwürdigen Flächen des Biotopkatalogs nur die Dauerbrache und die extensive Weidewirtschaft gefördert werden. Im Wasserschutzgebiet sowie in Überschwemmungsgebieten und entlang stationierter

Gewässer wird die Dauerbrache vorge-schrieben.

Die Landesrichtlinien sind vor kurzem von der EG-Kommission genehmigt worden. Aufgrund des schleppenden Genehmigungsverfahrens der EG konnte das Antragsverfahren in Nordrhein-Westfalen erst am 1. August beginnen und die Bewilligung nach Eingang einer vorläufigen Stellungnahme der EG-Kommission Mitte September erfolgen.

Nach dem Stand vom 16. September 1988 sind aufgrund der vorliegenden Anträge 42,6 % der in Nordrhein-Westfalen insgesamt für die Flächenstillegung zur Verfügung stehenden Mittel von 39,56 Mio DM ausgeschöpft. Es ist damit zu rechnen, daß nach Abschluß des Antragsverfahrens im Jahre 1988 eine Ausschöpfung in der Größenordnung von 50 % erreicht wird. Von den stillgelegten Flächen entfallen 69 % auf Dauerbrache und 28 % auf Rotationsbrache.

In den norddeutschen Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen ist eine stärkere Inanspruchnahme des Pro-

gramms festzustellen. Dort sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Auskunft der Bundesregierung in etwa ausgeschöpft.

Nach dem von der Bundesregierung auf der Agrarministerkonferenz am 30.09.1988 erstatteten Bericht über die Umsetzung des Programms in der EG wird die Flächenstilllegung in anderen EG-Mitgliedstaaten nur zögerlich umgesetzt. Bislang konnten von der EG-Kommission nur die Umsetzungs-vorschriften Belgiens, Großbritanniens, der Niederlande und der Bundesrepublik genehmigt werden.

Die Landesregierung bedauert dies. Nach den Beschlüssen der Ministerpräsidenten - und der Agrarministerkonferenz zur Flächenstilllegung war eine der Bedingungen für die Zustimmung, daß diese Maßnahme gleichgewichtig in allen EG-Mitgliedstaaten angewandt wird. Es ist nicht hinnehmbar, daß nur in der Bundesrepublik Deutschland Flächen stillgelegt werden, weil dadurch der gewünschte Effekt der Marktentlastung und Preisstabilisierung nicht erreicht wird, zugleich aber Marktanteile für die deutsche Landwirtschaft verlorengehen.

2.3 Extensivierung

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich in ihrem Beschluß zur Landwirtschaftspolitik vom 17. Dezember 1987 für einen Vorrang der Extensivierung vor der Flächenstillegung ausgesprochen. Auf Initiative Nordrhein-Westfalens wurde im Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe eine Reserve von 71 Mio DM Bundes- und Landesmittel für die Extensivierung eingerichtet.

Nach der EWG-Verordnung sind die Maßnahmen Extensivierung und Umstellung der Erzeugung am 1. Januar 1989 obligatorisch in den EG-Mitgliedstaaten anzubieten. Die Landesregierung bedauert, daß die Beratungen über die Durchführungsverordnung in den EG-Gremien erst begonnen haben und ein Abschluß aufgrund großer Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht absehbar ist. Sie hat die Bundesregierung auf der Agrarministerkonferenz am 30.09.1988 um rechtzeitige Beteiligung der Bundesländer gebeten, damit die mit der Durchführung beauftragten Länder auf die Ausgestaltung der Maßnahmen Einfluß nehmen können.

2.4 Produktionsaufgaberente

Landwirte können nach dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf über die Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 58. Lebensjahres ab 1. Januar 1989 eine Produktionsaufgaberente beantragen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 23. September 1988 zum Gesetzentwurf Stellung genommen und eine Reihe von Änderungen gefordert. Auf Antrag Nordrhein-Westfalens wurde eine EntschlieÙung mit folgenden wesentlichen Änderungswünschen verabschiedet:

- Gleichbehandlung der Bezieher von Produktionsaufgaberente im Falle der Flächenstillegung und der strukturverbessernden Abgabe. Die von der Bundesregierung vorgesehene Bevorzugung der Flächenstillegung wird unter Hinweis auf die Haltung anderer EG-Mitgliedstaaten und ihre ablehnende Haltung zur Flächenstillegung nicht befürwortet.

- Besserstellung der Nebenerwerbslandwirte mit geringem Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit.

- Einführung einer Regelung, die Landwirten zu jedem Zeitpunkt den Übergang von der Flächenstillegung auf die Produktionsaufgaberechte ermöglicht.

- Verzicht auf das Vorhaben der Bundesregierung, mit der Produktionsaufgaberechte das Problem zuviel verteilter Milchreferenzmengen (Bauchladenproblem) zu lösen. In Gebieten, die wegen fehlender Produktionsalternativen auf die Milchproduktion angewiesen sind, darf es nicht zu einem unverträglich hohen Abzug von Milchlieferrechten kommen.

Es ist zu erwarten, daß die Produktionsaufgaberechte in starkem Maße von Landwirten in benachteiligten Gebieten in Anspruch genommen werden könnte. Nach Auffassung der Landesregierung darf dies nicht dazu führen, daß damit - wie von der Bundesregierung vorgesehen - Milchquoten aus den benachteiligten Regionen abgezogen werden. Damit würde die Ziel-

setzung der Förderung in benachteiligten Gebieten unterlaufen, mittels der Ausgleichszulage die Landbewirtschaftung in diesen Regionen aufrechtzuerhalten.

2.5 Sozio-struktureller Einkommensausgleich

Die Landwirte in der Bundesrepublik Deutschland erhalten zum Ausgleich der Verluste, die ihnen durch den Abbau der Währungsausgleichsbeträge entstehen, seit 1. Juli 1984 einen Einkommensausgleich über die Umsatzsteuer. Diese sogenannte Mehrwertsteuerpauschale wird in Höhe von 5 % bis 31.12.1988 gewährt und mit 3 % vom 01.01.1989 bis 31.12.1991 fortgeführt. Der EG-Ministerrat hat zugestimmt, daß der am 01.01.1989 wegfallende 2 %-Mehrwertsteueranteil als flächenbezogener Direktausgleich bis Ende 1992 verteilt werden kann. Eckpunkte des Verteilungsmodells sind: Ein Pauschalbetrag von 1.000 DM je Betrieb, ein Höchstbetrag von 8.000 DM je Betrieb und ein einheitlicher Ausgleichsbetrag von rd. 90 DM je ha.

Die Verteilung soll nach den Plänen der Bundesregierung im Rahmen eines Strukturgesetzes erfolgen, in dem z. B.

"übergroße Tierbestände" entsprechend Vorschlägen des Deutschen Bauernverbandes von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Einzelheiten des geplanten Strukturgesetzes sind noch offen und innerhalb der Bundesregierung sowie zwischen Bundesregierung und Bundesländern umstritten, so daß die auf das Land in den Jahren 1989 bis 1992 zukommenden Belastungen noch nicht quantifiziert werden können.

Die Landesregierung tritt dafür ein, daß

- der Ausgleich möglichst zügig an die Landwirte ausgezahlt wird,
- bei der Verteilung soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden,
- über die Einführung flächenbezogener Bestandsobergrenzen in der Tierhaltung zum Schutz der bäuerlichen Landwirtschaft und von Natur und Umwelt gesondert beraten wird. Hierzu wird die Landesregierung im Bundesrat in Kürze eigene Vorschläge einbringen.

3. Politik für den ländlichen Raum

Die vorgenannten EG-Maßnahmen können die Entwicklung der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen einschneidend beeinflussen. Die Landesregierung ist im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten insbesondere über den Bundesrat bemüht, negative Auswirkungen auszuschließen und in Verbindung mit den bewährten Landesmaßnahmen einen positiven Beitrag zur ökonomischen und ökologischen Stärkung des ländlichen Raums zu erreichen.

Agrarstrukturmaßnahmen werden gemeinsam von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt und finanziert. Auf Initiative des Bundesrates ist das Gemeinschaftsaufgabengesetz novelliert und im Juli 1988 vom Bundesrat verabschiedet worden. Danach gibt es folgende Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand:

- Durch Aufnahme des Fördertatbestandes "Ausgleich natürlicher Standortnachteile" in das Gesetz wird die bisher nur nach den Regeln der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführte und finanzierte Ausgleichszulage in Berg- und benachteiligten Gebieten künftig

Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe und damit die Mitfinanzierung durch den Bund abgesichert.

- Ergänzend zu den bisherigen Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz sind Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts förderungsfähig.
- Bei Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.
- Bei allen Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Beispielhaft für die in den letzten Jahren eingeleitete und im Haushaltsjahr 1989 fortzusetzende Neuausrichtung der Förderpolitik für den ländlichen Raum stehen:

Flurbereinigung

Unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen die Bereitstellung von Flächen und die Bodenordnung zur Sicherung ökologischer

Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen bzw. Ausgleichsregelungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, des Boden- und des Gewässerschutzes sowie für sonstige Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Verfahren, die bis etwa 1975 eingeleitet wurden, sind auf die neuen Zielsetzungen umgestellt worden.

Ausgleichszulage

Das benachteiligte Gebiet ist im Jahr 1986 in Nordrhein-Westfalen um etwa 95.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erweitert worden, so daß die Gesamtfläche nunmehr rd. 356.000 ha LF beträgt (21,9 % der LF des Landes). Eine weitere Ausweitung der benachteiligten Gebiete um rd. 43.000 ha LF ist beantragt worden und liegt der EG-Kommission zur Genehmigung vor.

Für die Ausgleichszulage sind für 1989 48,3 Mio DM veranschlagt worden.

Dorferneuerung

Von 1985 bis 1987 wurden knapp 1.500 Maßnahmen mit Gesamtinvestitionen von ca. 113 Mio DM gefördert und Zuschüsse an

Gemeinden und Privatleute in Höhe von rd. 35,5 Mio DM ausgezahlt. 1988 können mit den verfügbaren Haushaltsmitteln rd. 750 Anträge bewilligt werden mit Gesamtinvestitionen von rd. 55 Mio DM.

1987 wurden die Förderrichtlinien geändert. Hierbei wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß Maßnahmen, die Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ortsbild erhalten, wiederherstellen oder neu schaffen, gefördert werden können.

Seit 1987 kann nach den Richtlinien auch die Anpassung leerstehender oder freiwerdender land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens gefördert werden.

Im Rahmen der Förderung von "Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden" wird der Mittelansatz für die Dorferneuerung im Haushaltsjahr 1989 auf 20 Mio DM, d.h. um 5 Mio DM gegenüber 1988 aufgestockt.

Agrarwirtschaftlicher Wasser- und Bodenschutz

Mit dieser Fördermaßnahme soll im Rahmen des Programms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft in Nordrhein-

Westfalen der agrarwirtschaftliche Wasser- und Bodenschutz durch neue und effiziente Maßnahmen auch für die breite Praxis verstärkt vorangetrieben werden. U.a. ist vorgesehen, möglichst auch außerhalb von Wasserschutzgebieten N-Min- und Gülleuntersuchungen in Verbindung mit entsprechenden Beratungsempfehlungen zu fördern. Im Kreis Coesfeld soll als Modellvorhaben die Einrichtung einer sog. "Güllebörse" gefördert werden, mit der ein überbetrieblicher regionaler Gülleaustausch erreicht werden soll.

Naturnaher Wasserausbau und Gewässerunterhaltung

Neben der Verbesserung der Gewässergüte hat sich die Landesregierung als wesentliche politische Aufgabe auch die Verbesserung der Gewässer selbst gesetzt. Dementsprechend ist der Hauptzweck der Förderung, Gemeinden und Wasser- und Bodenverbände bei ihren Vorhaben zur ökologischen Verbesserung der Gewässer zu unterstützen. Dazu zählen Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern sowie Maßnahmen, durch die Gewässer wieder in einen naturnäheren Zustand versetzt werden. Hierzu hat die Landesregierung eine spürbare Aufstockung der Fördermittel vorgesehen.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Bis zum Jahre 1970 waren 14.021 ha in Nordrhein-Westfalen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das war ein Anteil von 0,41 % der Landesfläche. Bis heute sind mit 589 endgültig oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten 40.050 ha, das sind 1,18 % der Landesfläche geschützt. Die Fläche hat sich also seit 1970 mehr als verdoppelt.

Bis Mitte 1989 werden zusätzlich nochmals 104 Schutzgebiete mit 18.249 ha im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms gesichert sein. Der Ausweis weiterer 400 Naturschutzgebiete wird über die Landschaftsplanung erfolgen.

30 % der bestehenden Naturschutzgebiete mit einem Flächenumfang von 9.765 ha befinden sich im Besitz der öffentlichen Hand, davon 5.000 im Landesbesitz. Von 1971 bis 1987 wurden dafür aus dem Landeshaushalt 185 Mio DM investiert. Von diesen 5.000 ha wurden die Hälfte, nämlich 2.500 mit einem Finanzvolumen von über 125 Mio DM allein in den letzten 4 Jahren erworben.

Die Förderung des Grunderwerbs durch Dritte mit einer durchschnittlich 70 %igen Landes-

förderung betrug zwischen den Jahren 1972 und 1987 64 Mio DM, davon entfallen 18 Mio DM (rd. 1/3) auf die letzten 3 Jahre.

1983 waren trotz 100 %iger Anfangsförderung erst 13 von 200 in Arbeit befindlichen Landschaftsplänen als Satzung verabschiedet. Heute sind es 39. Ende 1990 werden es 100 sein. Vereinfachung der Planung, Klärung der Finanzierung und beharrliches Werben bei den Betroffenen haben mit den seit 1986 wirksam umgestalteten und 1988 erneut angepaßten Landschaftspflegeleitlinien zu einer spürbaren Verbesserung des Fortschritts der Landschaftsplanung geführt.

Mit der Aufstellung des Landesentwicklungsplans III werden 219 Schutzgebiete mit einem Flächenumfang von jeweils über 75 ha als Vorranggebiete für den Schutz der Natur landesplanerisch ausgewiesen sein. Mit dieser landesplanerischen Vorgabe werden alle noch vorhandenen großen Flächen, die für den Naturschutz von Bedeutung sind, gesichert.

5. Schutz des Waldes / Forstwirtschaft

Die Waldschadenserhebungen zeigen, daß insbesondere die Anstrengungen zur Rettung

des Laubwaldes intensiviert werden müssen. Deshalb werden die Forschungsaktivitäten zur Abklärung der Ursachen der Buchenschäden verstärkt. Ein Programm zur Verbesserung der Situation des Laubwaldes als Sofortmaßnahme umfaßt insbesondere folgende Eckpunkte:

- bevorzugte Förderung der Laubwald-Aufforstung
- natürliche Verjüngung geschwächter Waldökosysteme.

Bei der Waldschadensforschung werden in NRW neue Wege beschritten, indem Stoffwechsellvorgänge der Waldbäume mit Methoden der Enzym- und Hormondiagnostik untersucht werden sollen.

Schwerpunkte des forstlichen Gesamtförderungsprogramms waren in den letzten Jahren - und werden auch 1989 bleiben -

- Maßnahmen zur Eindämmung des Waldsterbens
- Aufforstung mit Laubholz
- Jungbestandspflege
- Kompensationskalkungen.

1987 wurden im Rahmen dieses Gesamtprogramms an Zuwendungen ausgezahlt:

- für Maßnahmen zur Ein- rd. 10,40 Mio DM
dämmung des Waldster-
bens (931 Anträge)

- für waldbauliche Maß- rd. 13,07 Mio DM
nahmen (2.011 Anträge)

Seit dem 01.01.1988 sind neue forstliche Förderrichtlinien in Kraft, die den Förderkatalog erweitern und das Verfahren weiter vereinfachen.

6. Lebensmittelüberwachung / Verbraucherschutz
und -aufklärung

Die Durchführung der Lebensmittelüberwachung obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. An der Untersuchung der im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entnommenen Proben sind neben 25 kommunalen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern auch das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen sowie die vier Staatlichen Veterinäruntersuchungs-

ämter Arnsberg, Detmold, Krefeld und Münster beteiligt.

Insgesamt werden in den kommunalen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämtern sowie im Chemischen Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen jährlich etwa 90.000 Proben nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz untersucht. Hinzu kommen knapp 50.000 Proben von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die jährlich in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern untersucht werden.

Die Lebensmittelüberwachung hat in Nordrhein-Westfalen insgesamt ein hohes Niveau erreicht. Dies ist bei der Aufdeckung des Hormonskandals bestätigt worden. Um eine noch effektivere Nutzung der vorhandenen personellen und apparativen Kapazitäten im Untersuchungsbereich zu erreichen, ist das sog. Regionenmodell einer arbeitsteiligen Kooperation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter entwickelt worden. Nach der Konzeption dieses Modells werden die vorhandenen Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter 11 Untersuchungsregionen mit je 1 bis 3 Untersuchungsämtern zugeordnet. In jeder Region wird eine Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Untersuchungsämtern

stattfinden, um eine Spezialisierung des Personals und der Untersuchungskapazitäten zu ermöglichen.

Ergänzt wird das sog. Regionenmodell durch die Bildung von zeitlich begrenzten regionalen Untersuchungsschwerpunkten. Damit soll die Untersuchungstätigkeit im Wege gezielter Probenahmen noch effizienter werden. Nach diesem Programm wird ein Teil der Untersuchungsreihen (z.B. Untersuchung eines bestimmten Produktes auf bestimmte Schadstoffe) verwendet werden. Gleichzeitig werden Doppeluntersuchungen vermieden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungsreihen sollen ausgetauscht und landesweit ausgewertet werden.

Ein derartiger Austausch von Daten ist effektiv nur mit Hilfe der ADV zu bewältigen. Während auf der einen Seite der Datenverband innerhalb der staatlichen Einrichtungen auf der Basis des Datenverbundsystems des Landes Nordrhein-Westfalen in Kürze abgeschlossen sein wird, hat die Landesregierung ein technisches Lösungskonzept für den Datenverbund Land-Kommunen entwickelt, das die berechnigte Forderung der Kommunen nach einer kostengünstigen Lösung berücksichtigt und zugleich der Zielsetzung des Landes nach einer einheitlichen und durch-

gängigen Datenübertragungsmethode gerecht wird. Das dabei favorisierte und im Labormaßstab getestete System wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt pilotartig in einigen Kommunen installiert und unter Praxisbedingungen erprobt.

Nach den Erfahrungen mit dem Hormonskandal läßt die Landesregierung nochmals prüfen, ob die Untersuchungsämter apparativ und personell den künftig verstärkten Herausforderungen gewachsen sind.

Der Hormonskandal hat bewußt gemacht, daß der kritischer Verbraucher durch sein Kaufverhalten wesentlich über die Art der Tierhaltung und Tierfütterung mitentscheiden kann. Die Landesregierung wird die Aktivitäten zur Verbraucheraufklärung verstärken. Sie prüft in diesem Zusammenhang u.a. Möglichkeiten der besseren Kennzeichnung von Qualitätsprodukten. Die Überlebenschance für eine Vielzahl kleiner und mittlerer Betriebe hängt auch davon ab, ob ein Bündnis zwischen kritischem Verbraucher und umwelt- und tierschutzgerecht produzierenden Landwirten gelingt.

7. Personalhaushalt

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 1989 enthält im Einzelplan 10 165 neue Stellen (Planstellen, Stellen für beamtete Hilfskräfte sowie für Angestellte und Arbeiter) für die vordringlich zu erledigenden Aufgaben des Umweltschutzes. Damit soll den umweltpolitischen Zielsetzungen der Landesregierung und den Anforderungen an die ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes in Teilbereichen entsprochen werden.

Die zusätzlichen Stellen sind u.a. vorgesehen

- für den Vollzug des novellierten Landeswassergesetzes und der Novelle zum Landesabfallgesetz,
- für eine intensivere Lebensmittelüberwachung zum Schutz der Verbraucher,
- für Aufgaben der Bio- und Gentechnologie,
- für neue Aufgaben in der Gewerbeaufsichtsverwaltung.

Nach intensiven Beratungen sind die Landwirtschaftskammern mit der Durchführung der Flächenstillegung betraut worden. Die Landwirtschaftskammern haben verbindlich erklärt, diese Aufgaben ohne zusätzliche Stellen zu übernehmen.